

## Merkblatt

# Berufsunfall- und Nichtberufsunfallversicherung bei Freischaffenden

### 1. Berufsunfallversicherung (BU)

- Die (bezahlten) Arbeiternehmenden sind obligatorisch durch den Arbeitgeber gegen Betriebsunfall (BU) zu versichern.
- Zu den BU zählen Unfälle auf dem Set, auf dem Arbeitsweg sowie der Rückkehr zum Wohnort.
- Die obligatorische BU-Versicherung gilt unabhängig davon, wieviele Stunden der Arbeitnehmer arbeitet oder ob ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen worden ist. Wer durchschnittlich weniger als 8 Stunden pro Woche arbeitet, ist automatisch gegen BU versichert.
- Sollte ein Arbeitgeber keine Unfallversicherung abgeschlossen haben, wird die Ersatzkasse leistungspflichtig. Diese leitet den Fall an eine Unfallversicherung weiter, die den Arbeitgeber nachträglich zum Abschluss einer Unfallversicherung auffordert.
- Die Prämie für die Berufsunfallversicherung ist individuell je nach Firma und beläuft sich zwischen 0.5 % – 1 % des Bruttolohnes und ist ausschliesslich vom Arbeitgeber zu bezahlen.

### 2. Nichtberufsunfallversicherung (NBU)

- Der Arbeitnehmer ist zusätzlich gegen Nichtberufsunfall zu versichern, sofern dieser durchschnittlich über 8 Stunden pro Woche bzw. für einen Tagesdreh von über 8 Stunden für den gleichen Arbeitgeber beschäftigt wird. Für die Audiovisionsbranche ist in der Regel die SUVA zuständig.
- Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung beträgt ca. 1-2 % des Bruttolohnes und kann dem Arbeitnehmer vom Lohn abgezogen werden.

### 3. Versicherungsleistungen

#### 3.1 Pflegeleistungen

- Zweckmässige und wirtschaftliche Heilbehandlung
- Kostenübernahme für Behandlungen durch:
  - Ärzte, Zahnärzte, von diesen verordnete Medikamente, Untersuchungen sowie Analysen
  - Spital allgemeine Abteilung

Zu beachten ist, dass die Versicherungsleistungen für Heilbehandlungen sowie Kostenvergütungen im Ausland betraglich begrenzt sind.

### 3.2 Taggeldleistungen

- Die Höhe des Taggeldes wird durch den Grad der Arbeitsunfähigkeit bestimmt.
- Bei voller Arbeitsunfähigkeit beträgt das Taggeld 80% des versicherten Verdienstes.
- Der Anspruch beginnt ab dem 3. Tag nach dem Unfalltag und erlischt mit Eintritt der vollen Arbeitsfähigkeit, mit Beginn der Invalidenrente oder mit dem Tod des Versicherten.

## 4. Abredeversicherung für Nichtberufsunfall (NBU) - keine Versicherungslücke!

Nach Vertragsende bleibt der Arbeitnehmer noch während 30 Tagen gegen Nichtberufsunfälle versichert. Danach endet der Versicherungsschutz durch den Arbeitgeber.

Freischaffende haben die Möglichkeit, die Nichtberufsunfallversicherung zu verlängern. Dies ist mit der sogenannten Abredeversicherung für höchstens sechs Monate möglich. Wer eine solche abschliesst, ist zu den gleichen Konditionen versichert wie «normale» Angestellte: Sie haben dieselben Versicherungsleistungen zugute wie Angestellte, die in ihrer Freizeit einen Unfall haben. Voraussetzung ist, dass man vor Abschluss der Abredeversicherung am Arbeitsplatz auch gegen Nichtberufsunfälle versichert war. Dies ist bei allen Angestellten der Fall, die pro Woche mehr als acht Stunden bei einem Arbeitgebenden gearbeitet haben.

### 4.1 Abschluss einer Abredeversicherung

Die Abredeversicherung muss bei der UVG-Versicherung des jeweilig letzten Arbeitgebers abgeschlossen werden. Die Prämie kostet CHF 45.- für jeden angebrochenen Kalendermonat. Diese muss für die gewünschte Anzahl Monate (maximal 6) vor Ablauf der 30-tägigen Frist einbezahlt sein. Bei der SUVA beispielsweise kann diese Abredeversicherung (und auch die Verlängerung) online getätigt werden.